Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1126

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

## über die von der Bundesregierung beschlossene Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Verlängerung und Erhöhung des Zollkontingents für gesalzenen Seelachs)

**— Drucksache V/1084 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Fritz (Welzheim)

Die Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Verlängerung und Erhöhung des Zollkontingents für gesalzenen Seelachs) wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 4. November 1966 als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zur Behandlung überwiesen.

Durch die vorliegende Verordnung wird das von der EWG-Kommission gewährte Drittlands-Zollkontingent für gesalzenen Seelachs verlängert und erhöht. Der Eröffnung des Kontingents hat der Bundestags bei der Behandlung der Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für gesalzenen Seelachs) vom 8. Juli 1966 im Grundsatz zugestimmt.

Die Bundesregierung hatte ursprünglich ein Zollkontingent für zwölf Monate von 1700 t zu einem Zollsatz von 7 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz 11,8 % des Wertes) beantragt. Die EWG-Kommission hatte jedoch nur ein Sechsmonatskontingent für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 bewilligt und die Kontingentsmenge auf 600 t zum Zollsatz 8,2 % des Wertes festgesetzt.

Die EWG-Kommission hat auf Antrag der Bundesregierung das bereits am 7. September 1966 erschöpfte Drittlands-Zollkontingent für gesalzenen Seelachs um weitere sechs Monate bis zum 31. März 1967 verlängert und unter Beibehaltung des Zollsatzes von 8,2 % des Wertes um 900 t auf 1500 t erhöht.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, da der Bundestag in der Sache schon entschieden hat, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 11. November 1966

**Fritz (Welzheim)**
Berichterstatter

*Ausschußantrag umseitig*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/1084 — zuzustimmen.

Bonn, den 14. November 1966

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

| **Dr. h. c. Menne (Frankfurt)** | **Fritz (Welzheim)** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |